

Arbeit mit Gefahrstoffen

1 Zweck

Diese Arbeitsanweisung soll für alle Mitarbeiter, die mit Gefahrstoffen umgehen, eine Hilfe sein, um sich und andere vor Schaden zu bewahren.

Die sichere Arbeit mit Gefahrstoffen orientiert sich streng an den gesetzlichen Vorgaben, z. B. an der Gefahrstoffverordnung und an den Technischen Regeln Gefahrstoffe. Diese Dokumente können bei der Fachkraft für Arbeitssicherheit eingesehen werden.

2 Geltungsbereich

Die in dieser Arbeitsanweisung festgelegten Regeln haben Gültigkeit für alle Mitarbeiter des IAB Weimar gGmbH während der Ausübung ihrer dienstlichen Tätigkeit sofern sie mit Gefahrstoffen umgehen. Das betrifft in besonderem Maße die Tätigkeiten im Technikum des IAB Weimar gGmbH.

Die Bestimmungen der Arbeitsanweisung [714-AA001](#) „Arbeitssicherheit“ bleiben davon unberührt. Die Technikumsordnung ([713-VA001](#)) ist zu beachten.

3 Abkürzungen und Begriffe

SDB – Sicherheitsdatenblatt

FAS – Fachkraft für Arbeitssicherheit

4 Zuständigkeiten

Die Aufgaben und Zuständigkeiten sind in Punkt 5 dargelegt.

5 Beschreibung

5.1 Ordnung

Ordnung und Sauberkeit sind Grundvoraussetzungen für unfallfreies Arbeiten. Abfälle oder dergleichen sind sofort zu beseitigen. Dies gilt auch für nicht mehr benötigte Verpackungsmittel. Nach Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz aufgeräumt zu verlassen.

Arbeit mit Gefahrstoffen

5.2 Voraussetzungen zum Umgang mit Gefahrstoffen

Alle angelieferten Stoffe sind vor Verwendung durch die Mitarbeiter des Baustofflabors in das Chemikalienverzeichnis/Gefahrstoffregister der IAB Weimar gGmbH einzutragen.

Zu allen zu verarbeitenden Stoffen sind aktuelle Sicherheitsdatenblätter vorzuhalten. Auf deren Basis werden durch die FAS Gefährdungsbeurteilungen durchgeführt (~~siehe Formblätter 714-F001-xx~~). Sollte eine Gefährdung der Mitarbeiter und der Umwelt nicht ausgeschlossen sein, ist von der FAS für den jeweiligen Gefahrstoff eine Betriebsanweisung zum Umgang zu erstellen.

5.3 Vorbereitende Maßnahmen für den Umgang mit Gefahrstoffen

Zum Umgang mit Gefahrstoffen ist nur berechtigt, wer auf Grundlage der entsprechenden Betriebsanweisung in das sicherheitsgerechte Arbeiten eingewiesen worden ist. Dies ist durch die Mitarbeiter individuell mit Hilfe des PC-gestützten Unterweisungsprogramms eigenverantwortlich durchzuführen. Für jede Unterweisung wird das Datum festgehalten. Die Mitarbeiter können sich in ihrer Nutzerdatei einen Überblick über den aktuellen Stand sämtlicher Unterweisungen verschaffen. Zudem werden die Mitarbeiter in regelmäßigen Abständen allgemein zum Thema Gefahrstoffe unterwiesen. Die von den Teilnehmern der Unterweisung zu leistende Unterschrift auf dem Formblatt ([714-F002](#)) „Arbeitsschutzunterweisung“ belegt deren Kenntnis der Pflicht zur individuellen Selbstunterweisung. Nach der Selbstunterweisung ist unter Nutzung des Formblatts „Unterweisung zum Umgang mit Gefahrstoffen“ ([714-F003](#)) in einem speziellen, im Büro des Technikums abgelegten Ordner die Unterschrift zu leisten.

Diese Unterweisungen finden statt:

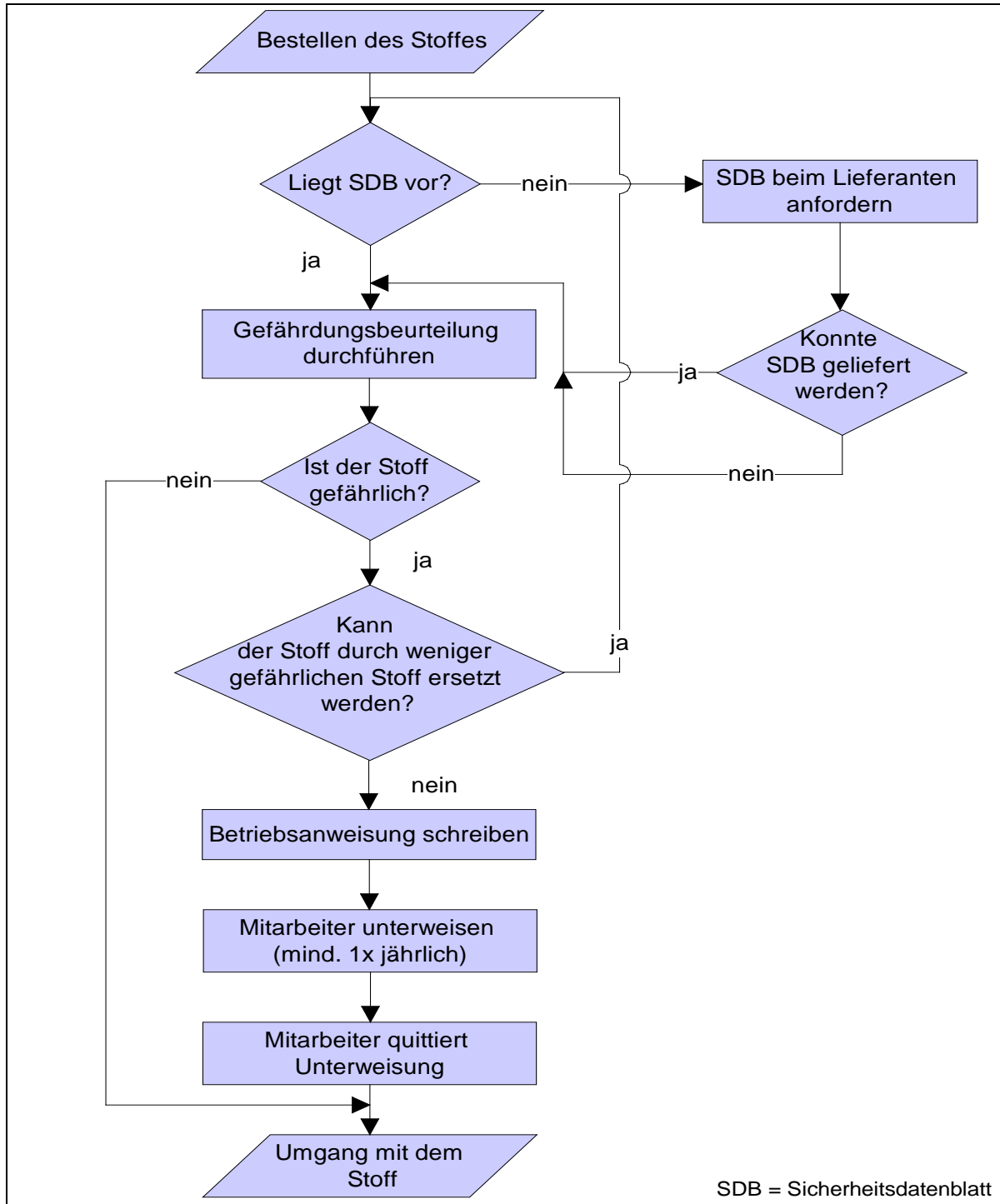
- vor der erstmaligen Verwendung eines Gefahrstoffes durch den Mitarbeiter,
- danach zumindest einmal jährlich bei gelegentlichem bis häufigem Gebrauch oder
- vor der nächsten Verwendung.

Durch die FAS ist in regelmäßigen Abständen der Erfüllungsstand zu kontrollieren. Zur Bewertung bzw. zur Erkennung von Tendenzen ist das Formblatt [714-F003-02](#) auszufüllen.

Arbeit mit Gefahrstoffen

Weiterhin ist für den Fall, dass betriebsfremde Personen (Externe) in den Betriebsräumen des IAB nur ihnen namentlich bekannte Stoffe zum Einsatz bringen, eine Selbstauskunft zu deren Gefährlichkeit erforderlich. Dies betrifft alle Stoffe sowie deren Verarbeitungsprodukte, zu denen Mitarbeiter der IAB Weimar gGmbH Kontakt haben können. Die betriebsfremde Person hat vor Verarbeitung der Stoffe eine Gefährdungsbeurteilung oder das Formblatt [714-F003-03](#) ausgefüllt dem zuständigen Fachbereichsleiter des IAB zu übergeben, der den Empfang mit seiner Unterschrift bestätigt.

Die folgende schematische Darstellung zeigt die Arbeitsschritte zur Vorbereitung des internen Einsatzes von Gefahrstoffen von der Bestellung des Gefahrstoffes bis zu dessen Verwendung.



Arbeit mit Gefahrstoffen

5.4 Gefahrstoffe am Arbeitsplatz

Es dürfen nur die Mengen Gefahrstoffe am Arbeitsplatz vorgehalten werden, die unmittelbar zur Erfüllung der Arbeitsaufgabe benötigt werden.

Es ist auf einen sicheren Stand der Gefäße mit Gefahrstoffen zu achten.

5.5 Technische Schutzmaßnahmen

Sind technische Schutzmaßnahmen zur Gefahrenabwehr vorhanden, müssen sie auch genutzt werden. Bei einem Defekt ist ersatzweise auf persönliche Schutzausrüstung zurückzugreifen.

5.6 Persönliche Schutzausrüstung

Dort, wo es nicht möglich ist, Gefährdungen beim Umgang mit Gefahrstoffen mit Hilfe technischer und organisatorischer Schutzmaßnahmen auszuschließen, muss der Einzelne durch Tragen einer persönlichen Schutzausrüstung (PSA) vor den Auswirkungen einer Gefährdung geschützt werden. Zur PSA gehören insbesondere

- Sicherheitsschuhe,
- Gesichtsschutz,
- Schutzbrille,
- Schutzhandschuhe,
- Atemschutzgeräte u.ä.

Die Einsatznotwendigkeit ist den Betriebsanweisungen für Gefahrstoffe zu entnehmen.

In den Unterweisungen ist auf die Verwendung von PSA hinzuweisen. Das Nichtbenutzen der zur Verfügung gestellten PSA bedeutet einen Verstoß gegen bestehende Vorschriften und dienstliche Anweisungen.

5.7 Kennzeichnung

Gefahrstoffe sind in ihren Behältnissen korrekt und dauerhaft zu kennzeichnen. Dies gilt insbesondere an Kleingebinden, die durch das Umfüllen aus angelieferten Großgebinden selbst erzeugt worden sind. Zur Kennzeichnung gehören:

Arbeit mit Gefahrstoffen

- Gefahrstoffsymbole,
- Bezeichnung des Stoffes,
- Name des Lieferanten,
- Datum der Einfüllung und gegebenenfalls Verfallsdatum.

5.8 Lagerung

Trinkgefäße und Getränkeflaschen sind für die Aufbewahrung von gefährlichen Stoffen verboten. Lebensmittel sind von Gefahrstoffen entfernt aufzubewahren.

Beim Lagern ist auf einen sicheren Stand der Behältnisse zu achten. Die zulässige Fachbelastung in Regalen darf nicht überschritten werden.

Abhängig vom Grad der Gefährlichkeit sind die Gefahrstoffe unter Verschluss aufzubewahren. Das gilt insbesondere für giftige, entzündbare und ätzende Stoffe.

Bei der Lagerung ist auf die Verträglichkeit der Stoffe untereinander laut Betriebsanweisung zu achten.

Aus undichten Gefäßen bzw. Umfüllvorgängen entweichende Gefahrstoffe sind sicher aufzufangen.

5.9 Entsorgung

Restmengen und Stoffe, deren Haltbarkeitsdauer überschritten ist, sind aus dem Lagerbestand auszusortieren. Dazu ist durch die Mitarbeiter des Baustofflabors der Stoff bzw. die Verpackungseinheit des Stoffes aus dem Chemikalienverzeichnis/Gefahrstoffregister auszutragen.

Zu entsorgende Gefahrstoffe sind gesondert nach den Bestimmungen von Punkt 5.8 in einem vom Leiter des Technikums bereitgestellten Sammelbehälter zu lagern. Die dort gelagerten Stoffe sind in einem am Behälter vorhandenen Verzeichnis einzutragen. Nach Ermessen der Fachkraft für Arbeitssicherheit werden sie zu einem gegebenen Zeitpunkt fachgerecht entsorgt.

Arbeit mit Gefahrstoffen

6 Mitgeltende Unterlagen

QM-Handbuch:	Abschnitt 7.1.4	Prozessumgebung
Verfahrensanleitung:	713-VA001	Technikumsordnung
Arbeitsanleitung:	714-AA001	Arbeitssicherheit
Formblätter:	714-F001-xx	Gefährdungsbeurteilung
	714-F002	Arbeitsschutzunterweisung
	714-F003	Gefahrstoffunterweisung
	714-F003-01	Vereinfachte Gefahrstoffunterweisung für Stoffe zu Testzwecken
	714-F003-02	Kontrolle Selbstunterweisung Gefahrstoffe
	714-F003-03	Selbstauskunft Externer zu Gefahrstoffen
	752-F001	Archivordnung

7 Dokumentation

Für die Aufbewahrung der Dokumente und Daten ist der/die Leiter/in Verwaltung verantwortlich. Die Dokumente werden entsprechend der „Archivordnung“ ([752-F001](#)) aufbewahrt. Die Aufbewahrungsfrist beträgt 10 Jahre.

8 Anlagen

Die Betriebsanweisungen für die Arbeit mit Gefahrstoffen sind im Technikum hinterlegt.